

"Orientierungsstufe" in Ba-Wü?

Beitrag von „alias“ vom 15. Juli 2005 22:25

Der Wortlaut der Versetzungsordnung für das Gymnasium in Ba-Wü lautet.

Zitat

§1, Abs.5: Wird ein Schüler am Ende der Klasse 5 oder 6 nicht versetzt, hat die Klassenkonferenz die Empfehlung auszusprechen, dass der Schüler in die Realschule oder in die Hauptschule überwechseln soll, es sei denn, sie gelangt zu der Auffassung, dass der Schüler nach Wiederholung der Klasse voraussichtlich den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen sein wird. Die Empfehlung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

Die Betonung liegt auf "Empfehlung" und "soll".

Letztendlich zählt der Elternwille.

Allerdings gilt:

Zitat

§6, Abs.1: Ein Schüler muss das Gymnasium verlassen, wenn er
1. aus einer Klasse des Gymnasiums, die er wiederholt hat, nicht versetzt wird.

Hier liegt die Betonung auf "muss".

Auch in Klasse 5 oder 6 ist eine "Ehrenrunde" durchaus gestattet. Ob sie allerdings sinnvoll ist - und dem Kind guttut, müssen die Eltern entscheiden. Wobei der Wechsel auf eine andere Schularbeit anfangs genauso schmerzlich sein kann.

Ich kenne jedoch persönlich mehrere Fälle, bei denen die Kinder nach einem Abgang vom Gymnasium an die Realschule dort zur Spitze gehörten und am WG bzw. TG zeitgleich mit ihren früheren "Kollegen" das Abitur (mit besseren Noten als diese) abgelegt haben.

Statusdenken nutzt in der Regel nicht dem Wohl der Kinder.....